



# ZAUNKÖNIG 2016/ 7

Liebe Leserinnen und Leser,

seit der letzten Ausgabe Anfang Juni sind wieder einige Wochen vergangen. Einige Leser haben schon besorgt nachgefragt, weil sie diese Nummer „überfällig“ fanden. Keine Sorge: Schreiberring, Tastatur und Drucker sind wohlauf. Nun also los mit dem überfälligen Ferienroman, den Sie dann am Strand oder an jedem beliebigen anderen Ort Ihrer Wahl genießen können.

**Heute hier dabei:**

**Gesetzentwurf SBG/ BPersVG nun im Bundestag (4)**  
**Weitere Änderung des BPersVG im Bundestag beschlossen**  
**BMI: Besoldungsanpassung 2016/ 2017 im Entwurf**  
**BVerwG: Vernehmung des Personalrats im Disziplinarverfahren**  
**VGH München: einstweilige Verfügung über Wahlberechtigung**  
**OVG Münster: Leistungsprämie für Freigestellte**  
**BVerwG: Kostenträger für Schulungen**  
**BVerwG: zum Auskunftsanspruch der Vertrauensperson**  
**OVG Berlin: zuständiger Personalrat bei Einstellung**  
**VG Gelsenkirchen: Mitbestimmung bei Aufhebung einer Versetzung**  
**VGH München: Mitbestimmung bei Abordnung zwecks Versetzung**  
**OVG Münster: Mitbestimmung bei Regressansprüchen**  
**VGH Kassel: rügelose Einlassung des Personalrats**  
**BVerwG: Stellenbesetzung bei Konkurrentenklage**  
**BVerwG: Beurteilungsspielraum bei Sicherheitsüberprüfung**  
**BVerwG: Anforderungen an standardisierte Beurteilungen**  
**OVG Münster: Beurteilungssystem des BMVg fehlerhaft**  
**BVerwG: Besetzung von Wechseldienstposten mit Soldaten**  
**BVerwG: Bewerberkreis bei erneuter Auswahlentscheidung**  
**„Das steht doch im Netz“**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Schulungen für Personalräte: Haushaltsprobleme so wie immer**  
**Rückschau: Personalratswahlen 2016 in der Bundeswehr (2)**  
**BVerfG: Vorratsdatenspeicherung vorläufig zugelassen**  
**BVerfG: Erbschaftssteuerreform angemahnt**  
**BMVg/ EADS + HK: Neues von A-400M und G 36**  
**Sicherheitspolitik: Drohnenklage gescheitert, Flugplatz Nordholz illegal**  
**Sicherheitspolitik II: Weißbuch + UK-Irak-Report**

## **Gesetzentwurf SBG/ BPersVG nun im Bundestag (4)**

Der bereits berichtete Gesetzentwurf zur Änderung soldatenbeteiligungsrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften durchlief am 8. Juli den „2. Durchgang“ im Bundesrat und liegt nun zur Ausfertigung beim Bundespräsidenten. Es wird nach seinem Art. 3 dann sofort am Tag nach der Verkündung gültig und anzuwenden sein. Die Verkündung dürfte Ende Juli/Anfang August erfolgen. Also bitte bei Gelegenheit nicht nur die Verkehrsnachrichten hören, sondern auch das Bundesgesetzblatt lesen.

## **Weitere Änderung des BPersVG im Bundestag beschlossen**

Am 8. Juli beschloss der Bundestag in 2./3. Lesung ferner den „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“. Es soll die Regelungen über Pflegezeit und Familienpflegezeit wirkungsgleich auf die Besoldungsempfänger des Bundes übertragen. Dazu wird die bisherige Urlaubsregelung in § 92a BBG formal aufgegliedert in Familienpflegezeit (§ 92a BBG) und sonstige Pflegezeit (§ 92b BBG). Als Folgeregelung wird § 76 Abs. 1 Nr. 8 BPersVG redaktionell angepasst. Hier steht nun der „2. Durchgang“ im Bundesrat an, danach die Verkündung einige Wochen nach der zuvor besprochenen Regelung.

Wir empfehlen, sich schon mal einzulesen mit den Bundestags-Drucksachen 18/ 8517 und 18/ 9078 auf [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de).

## **BMI: Besoldungsanpassung 2016/ 2017 im Entwurf**

Am 20. Juni erörterte das Bundesinnenministerium (BMI) den Gesetzentwurf zur wirkungsgleichen Anpassung der Gehälter und Pensionen entsprechend dem Tarifabschluss vom Frühjahr. Auch für Beamte, Richter und Soldaten des Bundes soll es also 2,2 % mehr zum 1. März 2016 und weitere 2,35 % Erhöhung zum 1. Februar 2017 geben.

## **BVerwG: Vernehmung des Personalrats im Disziplinarverfahren**

In einem Verfahren aus Sachsen war beabsichtigt, Mitglieder des zuständigen Personalrats im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu vernehmen über ihre Wahrnehmungen im Beteiligungsverfahren. Dagegen leitete der Personalrat ein Beschlussverfahren ein mit dem Ziel der Feststellung, dass seine Mitglieder mit Rücksicht auf ihre Amtsverschwiegenheit (vgl. § 10 BPersVG) nicht zur Aussage verpflichtet seien. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigte das BVerwG die Entscheidung des OVG Bautzen, das diesen Antrag als unzulässig verworfen hatte. Über das

Bestehen eines Aussageverweigerungsrechts sei nicht im Beschlussverfahren durch die Fachkammer zu entscheiden, sondern durch das zuständige Disziplinargericht.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.5.2016 – 5 PB 22.15 ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de))

### **VGH München: einstweilige Verfügung über Wahlberechtigung**

Nur ausnahmsweise greifen die Verwaltungsgerichte im Eilverfahren in laufende Personalratswahlen ein – aber manchmal dann doch wie in diesem Fall aus der Bayerischen Landesbank. Dort wollte ein Arbeitnehmer, der durch gerichtlichen Vergleich unwiderruflich von der Arbeitsleistung freigestellt war, seine Teilnahme an der Wahl der Personalräte erzwingen. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München erkannte zwar den Anordnungsgrund der Dringlichkeit, verneinte aber den Anordnungsanspruch. Denn mit dem Vergleich über sein Ausscheiden unter voller Freistellung von der Arbeit sei der Kollege absehbar endgültig ausgeschieden; damit habe er aber auch die Eingliederung in die Dienststelle verloren, die Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht sei.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 19.4.2016 – 17 PC 16.531 (PersV 2016, 265)

### **OVG Münster: Leistungsprämie für Freigestellte**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bekräftigte die Rechtsauffassung auch des BVerwG, dass ein Ausschluss freigestellter Personalratsmitglieder von einer gesetzlich vorgesehenen Leistungsbezahlung gegen das Benachteiligungsverbot (§ 8, § 46 Abs. 3 S. 6, § 99 Abs. 1 BPersVG) verstößt. Dazu müsse erforderlichenfalls auch eine Laufbahnnachzeichnung erfolgen. Das VG hatte auf Klage eines Beamten die Verwaltung durch Bescheidungsurteil verpflichtet, über dessen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Die Verwaltung scheiterte mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung, weil aus Sicht des OVG das angefochtene Urteil offensichtlich richtig war.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 13.4.2016 – 1 A 1236/15 (ZfPR 2016, 73)

### **BVerwG: Kostenträger für Schulungen**

Nach § 91 Abs. 6 PersVG Bbg werden im brandenburgischen Schuldienst die Personalräte für Lehrer nicht bei den einzelnen Schulen gebildet, sondern zentralisiert bei den staatlichen Schulämtern. In einer Serie von Entscheidungen legte nun das BVerwG fest, dass dann das Schulamt als Träger-Dienststelle des Personalrats zugleich auch Kostenträger für die notwendigen Schulungen der Mitglieder dieses Personalrats sei.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.4.2016 – 5 P 3.15 ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de))

## **BVerwG: zum Auskunftsanspruch der Vertrauensperson**

Der bereits in der letzten Ausgabe berichtete Beschluss des BVerwG vom 20.4.2016 – 1 WB 29.15 ist nunmehr abgedruckt in der ZfPR 2016, 66, mit Anmerkung von Widmaier. Diese ordnet die Entscheidung ein in die restriktivere neuere Auslegung des SBG durch das Gericht, und verweist auch darauf, dass sich mit § 19 Abs. 3 SBG 2016 diese Rechtslage umgehend ändern wird.

## **OVG Berlin: zuständiger Personalrat bei Einstellung**

Das OVG Berlin setzte die Reihe ungünstiger Entscheidungen für die Personalräte der Job-Center nach § 44h SGB II fort. Stellt die Bundesagentur für Arbeit (BA) Mitarbeiter ein, die einem Job-Center zugewiesen werden sollen, dann ist hierbei allein der Personalrat der Einstellungsdienststelle der BA zu beteiligen. Die Mitwirkung des Geschäftsführers des Job-Centers bei der Einstellung sei keine eigenständige Maßnahme im Sinne von § 69 Abs. 1 BPersVG. Die Mitbestimmung des Personalrats des Job-Centers setzt nicht mit der Einstellung ein, sondern erst bei der tatsächlichen Zuweisung dorthin.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 20.2.2015 – 62 PV 15.13 (ZfPR online 5/2016, 5)

## **VG Gelsenkirchen: Mitbestimmung bei Aufhebung einer Versetzung**

Wegen fehlerhafter Personalratsbeteiligung kassierte das VG Gelsenkirchen die Aufhebung einer Versetzungsverfügung auf Klage des betroffenen Beamten ein. Da die Rückversetzung an die alte Dienststelle wiederum die Dienststellenzugehörigkeit dauerhaft verändern solle, sei sie ebenso mitbestimmungspflichtig wie die aufgehobene Versetzung selbst. Dabei sei die anordnende Dienststelle dafür verantwortlich, den Personalrat sowohl der abgebenden wie auch der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen. Krümel im Versetzungskäse fand das Gericht auch bei Beteiligung der Gleib: Dass diese die Verfügung mitgezeichnet habe, beweise noch lange nicht, dass sie auch ordnungsgemäß beteiligt worden sei.

Quelle: Urteil des VG Gelsenkirchen vom 4.11.2015 – 1 K 2645/15 (ZfPR online 5/2016, 7)

## **VGH München: Mitbestimmung bei Abordnung zwecks Versetzung**

Eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung ist mitbestimmungsrechtlich zu behandeln wie die nachfolgende Versetzung, da sie auf einen endgültigen Wechsel der Dienststelle abzielt. Der VGH München stuft sie daher als mitbestimmungspflichtig ein ohne Rücksicht darauf, für welche Dauer sie verfügt wird oder ob der Beschäftigte zugestimmt hat.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 15.3.2016 – 17 P 15.1211 (ZfPR online 5/2016, 3)

## **OVG Münster: Mitbestimmung bei Regressansprüchen**

Die Mitbestimmung bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beschäftigte (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 11 LPVG NW = § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BPersVG) greift auch dann, wenn die Verwaltung gegen einen Ruhestandsbeamten vorgehen will wegen eines Vorgangs vor der Pensionierung, und wenn der Beamte die Beteiligung beantragt. Die Zuständigkeit des Personalrats für den Beschäftigten zum Zeitpunkt des Vorfalls, der den Regress begründen soll, bleibt also nach Auffassung des OVG bestehen, und wird durch die spätere Versetzung des Beamten in den Ruhestand nicht aufgehoben. Entsprechend sind dann Regressverfahren gegen Arbeitnehmer im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu sehen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 11.2.2015 – 6 A 1832/12 (ZBR 2016, 142 Ls)

## **VGH Kassel: rügelose Einlassung des Personalrats**

Mit der Klage gegen ihre Entlassung rügte eine Lehrerin, die Beteiligung des Personalrats sei nicht ordnungsgemäß eingeleitet worden, weil die Schulleiterin dazu lediglich eine kurze Notiz in das Fach des Personalrats gelegt habe. Dies hatte der Personalrat aber nicht beanstandet. Die Klage wurde vom VG abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung, auf das mangelhafte Beteiligungsverfahren gestützt, scheiterte beim VGH Kassel. Die Richter erklärten, dass bei angeblichen Verfahrensfehlern in der Beteiligung der betroffene Beschäftigte sich im Individualrechtsschutz nur berufen kann, wenn der Personalrat die Verletzung seiner Rechte wenigstens gerügt habe. Dagegen könne der Beschäftigte sich nicht auf Umstände berufen, die der Personalrat als Inhaber des fraglichen Rechts unbeanstandet gelassen habe.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel vom 10.5.2016 – 1 A 301/15.Z (ZfPR 2016, 71)

## **BVerwG: Stellenbesetzung bei Konkurrentenklage**

Das BVerwG hat in einer Entscheidung zum Bundesnachrichtendienst (BND) die Spielregeln für Konkurrentenstreitverfahren grundlegend weiterentwickelt. Bisher wurde der Verwaltung regelmäßig die Besetzung des Dienstpostens bei nicht eindeutigen Leistungsvergleich durch einstweilige Verfügung untersagt, damit der amtsseitig ausgewählte Bewerber nicht während des laufenden Verfahrens einen „Bewährungsvorsprung“ erlangen sollte.

Hier hatte die Verwaltung das Stellenbesetzungsverfahren abgebrochen mit der Begründung, dass für den ausgewählten Bewerber keine aktuelle Beurteilung mehr vorliege, weil sich diese auf seine vorherige Tätigkeit bezog. Dagegen ging der Konkurrent erfolgreich vor; das BVerwG kassierte den Abbruch des Auswahlverfahrens als rechtswidrig. Vielmehr habe der Leistungsvergleich so zu erfolgen, dass ein Bewährungsvorsprung des ausgewählten Bewerbers gezielt im Wege einer

Laufbahnnachzeichnung ausgeblendet wird. Wird dies logisch zu Ende gedacht, entfällt damit aber auch die bisher übliche Dienstpostenvakanz wegen laufender Konkurrentenklage, wenn und soweit ein Bewährungsvorsprung infolge der Stellenbesetzung nicht mehr erlangt werden kann.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 10.5.2016 – 2 VR 2.15 (juris)

### **BVerwG: Beurteilungsspielraum bei Sicherheitsüberprüfung**

In einer weiteren Entscheidung zum BND dreht das BVerwG eine jüngere Änderung der Rechtsprechung wieder zurück. Auch für Beamte gilt damit wieder, dass der Geheimschutzbeauftragte bei der Feststellung eines Sicherheitsrisikos nach § 14 SÜG einen gerichtlich nur beschränkt nachprüfbaren Beurteilungsspielraum hat. Die Verwaltung sei auch weder zur Anhörung des betroffenen Beamten noch zur Begründung ihrer Entscheidung verpflichtet.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 17.9.2015 – 2 A 9.14 (ZBR 2016, 166)

### **BVerwG: Anforderungen an standardisierte Beurteilungen**

In einem Verfahren aus der Zollverwaltung stellte das BVerwG klar, dass Beurteilungssysteme, bei denen die Einzelbewertungen textlich in Richtlinien definiert sind und nur durch ankreuzen vergeben werden, grundsätzlich zulässig sind; allerdings müssen diese im weiteren Verfahren plausibilisiert werden. In Abgrenzung dazu muss das Gesamturteil zusätzlich näher begründet werden, wie das Gesamturteil aus den Einzelnoten entwickelt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob der Beamte auf einem „gebündelten Dienstposten“ verwendet wird, denn Maßstab für die Beurteilung sei nicht der Dienstposten, sondern das innegehabte Statusamt.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 17.9.2015 – 2 C 27.14 (ZBR 2016, 134)

### **OVG Münster: Beurteilungssystem des BMVg fehlerhaft**

Hierauf baut ein Beschluss des OVG Münster auf, der dem BMVg die Besetzung eines B6-Dienstpostens vorläufig untersagt. Die stramme Begründung lautet: Bei förderlichen Versetzungen gehe es allein um die Eignung für das höhere Statusamt. Daher müssten sich die dazu erstellten dienstlichen Beurteilungen auf das Statusamt beziehen. Stelle die Beurteilung dagegen auch auf die Anforderungen des Dienstpostens ab, verstoße dies gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Das Gericht legt damit die Axt an das gesamte Verfahren.

Quelle: OVG Münster v. 21.6.16 – 1 B 201/16

### **BVerwG: Besetzung von Wechseldienstposten mit Soldaten**

Vor dem BVerwG scheiterte endgültig die Konkurrentenklage eines Beamten gegen die Besetzung der Leitung eines „Kompetenzzentrum Baumanagement“ (Außenstelle eines zivilen Bundesamts der Bundeswehr) mit einem Soldaten. Das BMVg hatte diese Dienstposten hälftig für

Beamte und Soldaten ausgewiesen. Der Beamte bewarb sich auf einen der als „militärisch“ ausgewiesenen Dienstposten. Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das abweisende Berufungsurteil des VGH München wiesen die Bundesrichter zurück. Die Zuordnung von Leitungsposten zu einzelnen Statusgruppen sei eine nicht anfechtbare Organisationsentscheidung. Auch bekräftigt das BVerwG seine Auffassung, dass der „Trennungsgrundsatz“ des Art. 87b Abs. 1 GG keine klagefähigen Rechte einzelner Mitarbeiter begründe.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.4.2016 – 2 B 104.15 ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de))

## **BVerwG: Bewerberkreis bei erneuter Auswahlentscheidung**

Wird eine Auswahlentscheidung für einen Beförderungsdienstposten auf Antrag eines nicht ausgewählten Bewerbers aufgehoben, so ist die dann folgende erneute Auswahlentscheidung – jedenfalls bei Soldaten-Dienstposten – nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erneuten Entscheidung zu beurteilen. Dies hat auch zur Folge, dass der Bewerberkreis nicht auf die Bewerber beschränkt ist, die bereits bei der ersten Auswahlentscheidung betrachtet wurden.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 29.4.2016 – 1 WB 27.15 ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de))

## **„Das steht doch im Netz“**

Ein umfangreiches Rundschreiben des BMI – D 5 vom 16.6.2016 fasst die Durchführungshinweise zu den Eingruppierungsvorschriften der EntgO neu. Der Erlass aktualisiert die vorherigen Rundschreiben vom 24.3.2014 und vom 1.3.2015.

Quelle:

[http://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr\\_20160616.pdf?blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr_20160616.pdf?blob=publicationFile)

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

In Heft 6/2016 der „Personalvertretung“ geht es um „Begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG und § 45 BBG“ zur Vermeidung von Frühpensionierung (M. Baßlspurger) sowie um „Die erneute Verwendung dienstlicher Beurteilungen für Auswahlentscheidungen“ (A. Petschulat).

Die Print-Ausgabe der „ZfPR“ enthält in Heft 3/2016 Beiträge über „Die Zukunft der digitalen Verwaltungsarbeit“ (V. Franke), zu „Rechtsfragen der Befangenheit im Personalvertretungsrecht“ (A. Gronimus) und über „Die Mitwirkung des Personalrats bei Erhebung der Disziplinarlage“ (A. Ramm).

## **Schulungen für Personalräte: Haushaltsprobleme so wie immer**

Am 13. Juli gab es den „üblichen“ Brandbrief des Verteidigungsministeriums, dass mal wieder die Haushaltsmittel für notwendige Schulungen nach § 46 Abs. 6 BPersVG in der Bundeswehr

vorn und hinten nicht reichen. Das ist noch kein Grund zur Panik. Jetzt wird erst einmal noch nicht verbrauchtes Geld eingesammelt und dann vom BMVg irgendwie neu verteilt, auch wird es wohl einen kleineren Nachschlag aus dem Haushalt geben. Wahr bleibt aber auch: Die Aufforderung an die Dienststellen, gemäß der Rechtsprechung des BVerwG wo immer möglich die Personalräte auch bei Grundschulungen auf das Jahr nach der Wahl (2017) zu verweisen, ist vollkommen ernst gemeint.

## **Rückschau: Personalratswahlen 2016 in der Bundeswehr (2)**

Wie bei jeder regelmäßigen Wahl gibt es auch dieses Jahr wieder eine Reihe von Wahlanfechtungen, die nicht nur örtliche Vorgänge betreffen. Wie sich schon vorher abzeichnete, wurde die Wahl zum Hauptpersonalrat BMVg beim VG Köln angefochten; aus dem HPR war zu hören, dass es um Wahlmanipulationen, eine zweifelhafte Sitzverteilung und streitige Wahlberechtigungen gehe.

Angefochten wurde auch die Wahl zum Personalrat eines Bundeswehr-Krankenhauses, wo um die Wahlberechtigung der der Dienststelle zugeordneten Medizinstudenten (Sanitätsoffizieranwärter) geht. Diese war 1983 zum damaligen Recht und zur damaligen Ausbildungsordnung verneint worden.

Recht speziell ist eine Wahlanfechtung in der Marine. Dort hat die Marineführung die Wahl des Personalrats eines Bootsgeschwaders mit angehängtem Ausbildungszentrum angefochten. Da stellen sich dann schicke Rechtsfragen der neuen Marinestruktur, wie z.B.: Welche Mobilität und welche unterstellten „Einheiten“ braucht ein Stab, um „Stab eines Verbandes“ gemäß SBG zu sein? Ist z.B. ein fliegendes Reparatur- und Wartungsteam oder eine Besatzung ohne eigenes Boot eine schwimmende Einheit im Sinne des Gesetzes?

In der bereits berichteten Wahlanfechtung zur Stellung der „Sanitätsstaffeln Einsatz“ der 2015 aufgestellten Sanitätsunterstützungszentren hat der DBwV gegen den Beschluss des OVG Berlin vom 5.4.2016 – 62 PV 9.15 (siehe Ausgabe 6) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## **BVerfG: Vorratsdatenspeicherung vorläufig zugelassen**

Und nun noch etwas aktuelle große Politik: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnte Mitte Juli mehrere Eilanträge gegen die neugefasste Regelung zur Vorratsdatenspeicherung ab. Die Entscheidung beruht rein prozessual auf Güterabwägung und lässt noch keine inhaltliche Position des Gerichts erkennen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 15.7.2016 – 1 BvR 229/16 u.a. (Beschluss samt PM 42/2016 auf [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) )

## **BVerfG: Erbschaftssteuerreform angemahnt**

Richtig sauer zu sein scheint das BVerfG auf das Gezerre der Parteien um die Reform der Erbschaftssteuer entsprechend den Vorgaben des Gerichts. Dort schafften es die Parteien in Bundestag und Bundesrat, die gerichtliche Frist zur Anpassung des Gesetzes zum 30. Juni locker zu ignorieren, indem der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrief, bevor man sich gemeinsam in Sommerferien begab. Darauf teilte das BVerfG allen Mitspielern in Berlin per Pressemitteilung mit, dass es im September darüber beraten wird – und dann regelt Karlsruhe die Sache möglicherweise mit Vollstreckungsanordnungen zu seinem letzten ignorierten Urteil.

Quelle: PM 41/ 2016 vom 14.7.2016 auf [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

## **BMVg/ EADS + HK: Neues von A-400M und G 36**

Aus dem Rüstungsbereich der Bundeswehr gibt es Anlass zu neuem Kopfzerbrechen für die Leitung des Verteidigungsministeriums (BMVg). EADS bekommt auch weiter die Qualitätsprobleme beim neuen Transportflieger A-400M nicht in den Griff; aktuell wurden fast alle bereits an die Bundeswehr ausgelieferten Exemplare stillgelegt wegen Getriebeschäden an den Triebwerken. Gut läuft es dagegen für die Firma Heckler & Koch beim LG Koblenz, wo die Richter signalisierten, dass sie bisher nicht erkennen können, inwiefern das durch die Presse gezogene vermeintliche Pannengewehr G 36 nennenswert von den Vorgaben der Ausschreibung abweiche.

Quelle zu A 400M: <http://augengeradeaus.net/2016/06/getriebeschaden-2-von-3-deutschen-a400m-bleiben-am-boden/>

Quelle zu G 36: <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/g36-doch-praezise-genug-etappensieg-fuer-heckler-koch/-/id=396/did=17532436/nid=396/1woj3po/index.html>

## **Sicherheitspolitik: Drohnenklage gescheitert, Flugplatz Nordholz illegal**

Endgültig gescheitert ist die Klage eines Anliegers der US-Airbase Ramstein dagegen, dass dort vermutlich eine Relaisstation für die US-Drohneneinsätze in Afrika und Asien betrieben wird. Das BVerwG bestätigte Urteile des VG Köln und OVG Münster, wonach ohne Rücksicht darauf, ob diese Einsätze völkerrechtlich in Ordnung sind, diese Völkerrechtsregeln jedenfalls kein Klagericht für einzelne Bürger begründe.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 5.4.2016 – 1 C 3.15 (auf [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de))

Erheblich unerfreulicher für die Bundesregierung ist hingegen ein Urteil des OVG Lüneburg, welches eine Entscheidung des VG Stade vom 15.9.2014 – 1 A 2114/12 bestätigt. Danach verfügt die Bundeswehr für den Fliegerhorst Nordholz, wo inzwischen die gesamte Marinefliegerei zusammgezogen wurde, über keine gültige Betriebsgenehmigung. Sollte das Urteil rechtskräftig

werden, müsste die Marine entweder den Flugplatz schließen oder zu heutigen rechtlichen Bedingungen eine neue Planfeststellung durchführen. „Alles auf Anfang“ reicht dann nicht mehr.

Quelle: Urteil des OVG Lüneburg vom 18.2.2016 – 7 LC 99/14 (auf [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de))

## Sicherheitspolitik II: Weißbuch + UK-Irak-Report

Am 13. Juli wurde das neue „Weißbuch“ zur deutschen Sicherheitspolitik veröffentlicht. Bemerkenswert daran ist, dass es kein Dokument des BMVg ist, sondern sich die Bundesregierung die Sache förmlich zu eigen machte, was wohl dem vielzitierten „vernetzten Ansatz“ mehr Glaubwürdigkeit verschaffen soll. Also ist dort auch nachzulesen, was die anderen Ressorts und ihre Mitarbeiter im Bereich der äußeren Sicherheit beitragen sollen/ wollen/ müssen. Schau'n wir mal.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/07/2016-07-13-weissbuch-bundeswehr.html>

Sicherheitspolitisch interessierte Nutzer mit vertieftem Englisch-SLP finden auch spannenden Zeitvertreib bei dem international stark beachteten Bericht der nach ihrem Leiter benannten „Chilcot-Kommission“ über die Verwicklung Großbritanniens in den Irak-Krieg 2003 durch den damaligen Ministerpräsidenten Blair. Der ganze Report besteht aus zwölf elektronischen „Bänden“, allein das „executive summary“ misst stolze 150 Seiten.

Quelle: <http://www.iraqinquiry.org.uk/the-report/>

Soviel für heute. Alle, die schon Ferien haben, mögen sie genießen – alle anderen mögen sie bald erreichen. Die nächste Ausgabe kommt dann schon mit neuer Rechtslage.

Vielen Dank für Ihr Interesse, und noch mehr für aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, oder Hinweisen auf interessante nichtveröffentlichte Entscheidungen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn, mail: [a.gronimus@gmx.de](mailto:a.gronimus@gmx.de)

**Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,  
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:**

**Heinle Baden Redeker Rechtsanwälte mbB**  
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 957 20 - 0  
Telefax 0228/ 957 20 – 99  
Homepage: <http://www.heinle-partner.de>  
E-Mail: [kanzlei@heinle-partner.de](mailto:kanzlei@heinle-partner.de)